- 70. Ift es zuläsig, den Ersat des Minderwertes (§ 8 Abs. 2 des Enteignungsgesetes) badurch zu leiften, daß dem Enteigneten statt einer Geldentschädigung der Erwerb einer den Minderwert ausgleichenden Landsläche zu augemessenm Preise augeboten wird?
- V. Civissenat. Urt. v. 30. März 1898 i. S. B. (Kl.) w. preuß. Staatsbauverwaltung (Bekl.). Rep. V. 324/97.
 - I. Landgericht Munfter.
 - 11. Oberlandesgericht hamm.

Der Kläger verlangte eine Entschädigung von ursprünglich 8000 M dafür, daß ihm durch Enteignung von 28 Morgen von E. d. R.G. Entig. in Civili, XLI.

seinem etwa 307 Morgen großen Gute zum Bau des Dortmundsems-Kanales die Privatsagdberechtigung auf dem ihm verbliebenen Restgute verloren gegangen war. Er erstritt in erster Instanz ein obsiegliches Urteil in Höhe von 4000 M, welches auf die Berufung der Beklagten in zweiter Instanz dahin abgeändert wurde, daß die Beklagte nur schuldig sei, an den Kläger 400,80 M nebst Zinsen zu zahlen.

Auf Revision bes Klägers ift bieses Urteil aufgehoben, und die Sache in die Berufungsinstanz zurückerwiesen worden.

Aus ben Grunben:

. . . "Der Berufungerichter ift zu dem Ergebnisse, die dem Rläger zuzusprechende Entschädigung auf nur 400,60 M festzuseten, obwohl er feststellt, daß Rläger durch ben Wegfall ber Jagb einen jährlichen Ertragsverluft von 71,20 M erleidet, von der Annahme aus gelangt. daß Rlager verpflichtet gewesen sei, die ihm von der Beklagten zum Breise von 32 M pro Ar zum Kaufe angebotenen beiben Varzellen von zusammen 515 Ar fauflich zu erwerben und hierdurch feinen Grundbesit wieder auf einen Flächenraum abzurunden, bei welchem er nach § 2 bes Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 gur eigenen Ausübung bes Jagbrechtes befugt fein wurde. Diese Annahme ist, wie die Revision gutreffend rügt, rechtsirrtumlich. Ihre Unrichtigkeit ergiebt sich sofort, wenn man sich den Fall so denkt, daß ber Fiskus bei einer Enteignung bem Grundbesiter, um ihn nicht für ben Berluft bes Jagbrechtes nach § 8 Abs. 2 bes Enteignungsgesetzes ent= schäbigen zu muffen, eine ber enteigneten Fläche entsprechende Morgenanzahl benachbarten Landes zum Erwerbe augeboten und dafür einen angemessenen Breis, ber von ber Enteignungsentschädigung in Abzug kommen solle, verlangt hätte. Auf ein solches Angebot einzugehen ist ber Erpropriat nach ben Borschriften bes Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 nicht verpflichtet. Denn nach § 7 baselbst "wird die Entschädigung in Gelb gewährt", und es unterliegt nach dem Busammenhange, in welchem diese Vorschrift mit dem unmittelbar darauf folgenden § 8 steht, teinem Zweifel, daß bies grundsählich auch für biejenige Entschädigung gelten muß, bie nach § 8 Abf. 2 für ben Minderwert des dem Enteigneten verbleibenden übrigen Grundbesites zu gewähren ift. Die Gelbentschädigung aber barf nicht wieder ba= burch verfürzt werden, daß der Grundbesitzer genötigt wird, einen

Teil berselben im Interesse des Exproprianten aufzuwenden. Dies käme schließlich darauf hinaus, daß die Entschädigung nicht in Geld, sondern in Grund und Boden gewährt würde, mährend es hierbei, wie § 7 ausdrücklich vorschreibt, nur da verbleiben soll, wo es in Spezialgesehen (vgl. z. B. A.L.R. I. 9 § 271, II. 15 § 20) besonders vorgeschrieben ist.

Bgl. auch Loebell, Enteignungsgesetz zu §§ 7 und 10. Richtig ift allerdings, daß bei Abmessung der Söhe der Entschädigung darauf Bedacht genommen werden soll, den Enteigneten in den Stand zu sehen, einen gleichwertigen Grundbesitz wieder zu erwerben. Aber diese Erwägung kann nur für die Höhe der Entschädigung einen ansgemessenen Anhalt gewähren; sie darf nicht dahin führen, den Entseigneten zu solchem Erwerbe für verpflichtet zu erachten."...